

zatione dovrebbe essere nel *De hierarchia*. Ma l'argomento non conclude, perché anche gli istituti clericali di diritto pontificio sono strutture giurisdizionali, e ciò nonostante sono fuori della gerarchia territoriale" (S. 115). Durch die Errichtung des Opus Dei zur Personalprälatur wurden nicht alle Probleme gelöst (S. 128), worauf der Rezensent schon im HdbKathKR (1983) S. 528 f. hingewiesen hat. Neue Probleme, nicht minder bedeutsame und schwierige, sind entstanden und harren der Lösung.

H. Schmitz

10. Grass, Nikolaus, *Königskirche und Staatssymbolik*. Ausgewählte Aufsätze zur Rechtsgeschichte und Sakralkultur der abendländischen Capella regia. Hrsg. von Louis Carlen und Hans Constantin Faußner. Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 1983. 320 S. = Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 14.

Nikolaus Grass ist ein Gelehrter von seltener Universalität. Ein Schwerpunkt seiner weitgebreiteten wissenschaftlichen Arbeit ist die Rechtsgeschichte in ihrem deutschen und kanonistischen Zweig. Aus seinem reichen Schaffen sind hier die Untersuchungen gesammelt, die um die Pfalzkapellen und die Königskirchen kreisen. Der erste Beitrag ist der abendländischen Königskirche gewidmet. Nach Vorstellung der französischen und böhmischen Königskirchen wendet sich Grass Sankt Stephan in Wien als der Capella regia Austriaca zu. Eine Pfalz war nur vollständig, wenn sie auch ein Kollegiatkapitel besaß. Herzog Rudolf IV. ließ daher in der Burgkapelle beim Widmerto ein exemtes Kollegiatstift errichten, das alsbald nach Sankt Stephan verlegt und 1469 zum Domkapitel erhoben wurde. Bis ins 18. Jahrhundert blieb das Wiener Domkapitel Pfalzkapitel, die Capella regia Austriaca. Einflächlich schildert Grass das Bemühen der Herrscher der verschiedenen europäischen Länder um Exemption der königlichen Kapellen. Der zweite Beitrag ist „Königskirche und Staatssymbolik“ überschrieben. Kirchenbauten dienten den gekrönten Häuption (auch) zur Repräsentation. Die byzantinischen Kaiser gingen voran, die Fürsten des Westens folgten ihnen. Man kann hier von „sakraldynastischen Bemühungen“ (S. 48) sprechen. Grass zeigt, wie der Bau der Sergios- und Bakchoskirche in Konstantinopel über San Vitale in Ravenna auf das Aachener Münster eingewirkt hat. Hof- und Staatskirchen entstanden in Benevent (für den dortigen Langobardenstaat), in Venedig und in Palermo, in den königlichen Pfalzen der Könige von Aragon und in Residenzen anderer Herrscher. Die Hofkapellen wurden regelmäßig dem Papst unmittelbar unterstellt und mit manchen Auszeichnungen, wie Pontifikalprivilegien, versehen. Die Königskirchen bzw. der an ihnen wirkende Klerus hatten die Heiltümer zu hüten. Grass zeigt die Bedeutung der Reliquien für das vom Herrscher ausgehende Heil, für die staatliche Unabhängigkeit und die Bildung des Nationalbewußtseins auf. Zur Verherrlichung des Herrschers diente auch das in dem byzantinischen Reich aufgekommene Bildrecht desselben in der Kirche. Im Westen ahmte man den Brauch nach. Ebenso dienten die Westwerke dazu, die sakrale Sonderstellung des gekrönten Herrschers zu verdeutlichen.



Der dritte Beitrag ist erneut den „Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich in Geschichte, Recht und Sakralkultur“ gewidmet. Grass nennt zuerst die karolingischen Pfalzen in Österreich, zeigt dann, wie die Babenberger im Zuge der *imitatio regni vel imperii* landesfürstliche Pfalz- und Hofkirchen errichteten, und gibt schließlich die Charakteristika der abendländischen Herrscherkirchen an. Der nächste (und umfangreichste) Beitrag ist „Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich“ überschrieben. Eingehend unterrichtet Grass noch einmal über die Zusammenhänge von Hofkapelle und Kanzlei, wo die Forschung ja zu entgegengesetzten Ergebnissen kam. Dann bietet er einen Überblick über die Erforschung der Hofkapelle. Anschließend geht er auf die Pfalzkapellen und Hofkirchen in den einzelnen Bundesländern des heutigen Österreich ein. Hierbei stellt er einläßlich die beiden Institute der Hofkapläne und der Burgkapläne dar. Auch die Verhältnisse der Hof- und Burgpfarre in Wien erfahren eine sorgfältige Klärung; die Personalpfarre war eine *parochia ambulans*, die den Hof überallhin begleitete. Es bildete sich der Satz: „Ubi aula, ibi parochus.“ Am Ende des 17. Jahrhunderts dehnte die landesfürstliche Regierung in Innsbruck den Begriff *capella regia* in unzulässiger Weise auf die bei den Amtsgebäuden der Regierung befindlichen Kapellen aus. Der Bischof von Brixen mochte sich begreiflicherweise zu einer solchen Auslegung nicht verstehen. Nur eine Kirche, die für den Gebrauch des Herrschers bestimmt war, konnte als *capella regia* gelten. Grass teilt sodann aufschlußreiche Einzelheiten über das Königliche Damenstift zu Hall in Tirol mit, vor allem seinen Kampf gegen die bischöfliche Visitation. Die Verteidiger der Exemtion der königlichen Kapellen sahen in dem Apostolischen Nuntius zu Wien den zuständigen Visitator. Der nächste Beitrag beschreibt „Kaiserbilder in Kirchen des alten Rätien“. Es handelt sich um Karolingerbildnisse in Müstair und Mals. Es schließt sich der Aufsatz „Das Kloster Stams und das Land Tirol“ an. Das Kloster wurde als Gedächtnisstätte für den letzten Hohenstauffer, Konradin, begründet. Als Grablege, Residenz und Jagdsitz diente es den Tiroler Landesfürsten. Das Bestreben der Abtei, eine *Abbatia nullius* zu werden, brachte nur Kosten, keinen Erfolg ein. Im folgenden entwirft Grass ein eindrucksvolles Bild von der wirtschaftlichen Kraft des Klosters, welche die Grundlage für eine umfangreiche karitative Tätigkeit und für die Unterstützung vaterländischer Anliegen war; daneben entfaltet das Stift ein gewichtiges kulturelles Wirken. Auch heute ist die soziale Leistung des Klosters – trotz erheblich verringerter Einnahmen – beträchtlich. Im nächsten Aufsatz schildert Grass die „Stamser Mönche als Hüter der Reichskleinodien“. Für die Aufbewahrung der Reichsheiltümer wurden im Mittelalter Geistliche als (betende) Wächter bestellt. Kaiser Karl IV. ersah für diese Aufgabe eine Zeitlang Mönche von Stams aus. Es schließt sich an ein Beitrag über den „Krippenspan bei den Reichskleinodien in Wien“ mit mehreren aufschlußreichen Exkursen über den Stephansdom. Diesem letzteren Gotteshaus ist auch der große Aufsatz „Der Wiener Stephansdom im Licht der Rechtsgeschichte“ gewidmet. Grass schildert zunächst die Entwicklung des Baues und der kirchlichen Einrichtungen bei Sankt Stephan, die diese Kirche zur *Capella regia Austriaca* machten. Der Propst des Allerheiligentums zu Sankt Stephan war über fünfhundert Jahre lang Kanzler der

Wiener Universität. Die Stephanskirche diente in verschiedener Hinsicht dem Herrscherhause, was Grass im folgenden entfaltet. Erst 1469 kam das alte Bemühen, in Wien ein Bistum zu errichten, zum Erfolg; der Stephansdom wurde Kathedrale. Das Domkapitel behauptete bis ins 18. Jahrhundert die Exemtion, die aus der gefreiten Stellung des Pfalzkapitels herrührte. 1722 wurde das Wiener Bistum zum Erzbistum erhoben. In dem Aufsatz „Propst und Kanzler“ sucht Grass die Beziehungen zwischen den Vorstehern von Pfalzkapiteln und dem Kanzleramt an Herrscherhöfen zu erhellen. Der letzte Beitrag wendet sich noch einmal der „Rechtsgeschichte des Allerheiligen-Pfalzkapitels, des Vorgängers des Metropolitankapitels zu St. Stephan in Wien“ zu. Obwohl er das Thema nunmehr vielfach abgehandelt hat, weiß er ihm doch wieder neue Sichten abzugewinnen. So bringt er beispielsweise Material über die ständische Zusammensetzung des Kapitels bei; es bestand ganz überwiegend aus Klerikern bürgerlicher und bäuerlicher Herkunft. Die Pröpste entstammten meist nicht den Kanonikern und gehörten lange Zeit dem Kapitel nicht an.

Im ganzen muß die geschichtliche Rechtswissenschaft dankbar für die Herausgabe dieses Bandes sein, für den Louis Carlen und Hans Constantin Faubner verantwortlich zeichnen. Er faßt die entlegenen Beiträge von Grass zu einem bedeutsamen Thema zusammen und macht sie leicht zugänglich. Es handelt sich um den unveränderten photomechanischen Abdruck früherer Aufsätze. Naturgemäß gibt es in den Aufsätzen viele Überschneidungen und Wiederholungen. Die Verbindung verschiedener Disziplinen und das Aufzeigen von Zusammenhängen verschiedenster Art machen einen Teil der fruchtbaren Eigenart des gelehrten Schaffens von Grass deutlich. Es tut der Rechtsgeschichte gut, wenn sie enge Verbindung mit den benachbarten Disziplinen hält. Man spürt allen Ausführungen von Grass an, daß sie mit Hingabe an die Sache und mit Liebe zum Detail geschrieben sind. Obwohl das Interesse und die Zuneigung des Verfassers in besonderem Maße Österreich gelten, bezieht er Deutschland, ja ganz Europa in seine Forschungen ein und erweist sich so als Gelehrter mit universalem Blick. Fortwährend bringt er rechtsvergleichendes Material in reicher Fülle bei. Alles, was Grass schreibt, ist reich belegt. Überall bietet er reiche Literaturangaben. Eine Eigentümlichkeit seiner Belegweise ist die Angabe von Rezensionen zu angeführter Literatur. Zu vielen Gegenständen kann er auf eigene Forschungen verweisen. Zu S. 57 wäre zu bemerken, daß Wittenberg nicht die Residenz der sächsischen Herzöge, sondern Kurfürsten war. Grass besitzt die Gabe lebendiger Darstellung, die auch einen spröden Stoff anziehend zu gestalten weiß.

G. May

11. Pohle, Lutz, *Die Christen und der Staat nach Römer 13*. Eine typologische Untersuchung der neueren deutschen Schriftauslegung. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1984. 184 S.

Die Arbeit stellt eine Dissertation dar, die bei Karl Lehmann in Freiburg angefertigt wurde. In der Einleitung sucht der Verfasser zu begründen,